



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung II Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 16. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-66-0215

Holzstraße - Grundhafte Erneuerung, Grundsatzvorlage

Beschluss Nr. 0050

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die Holzstraße grundhaft erneuert werden muss,
 - 1.2. die Gesamtkosten nach einer erster Kostenerhebung für die grundhafte Erneuerung bei 6,24 Mio. Euro liegen werden. Durch die momentan steigenden Baupreise können die Kosten zum Bauzeitraum deutlich höher sein. Sollte dies der Fall sein, wird die entsprechende Differenz in der Ausführungsvorlage benannt und begründet,
 - 1.3. die Planungen und Kosten aufgrund von komplexen Abstimmungen, steigendem Baupreisindex, technischen Änderungen sich jederzeit ändern können,
 - 1.4. der grundhafte Ausbau der Holzstraße nach den Richtlinien des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes grundsätzlich förderfähig ist. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, beim Hessischen Ministerium für Straßen und Verkehrswesen einen Zuschuss nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für den Ausbau der Holzstraße zu beantragen. Es wird mit einer Zuwendung in Höhe von insgesamt ca. 60% der förderfähigen Baukosten gerechnet,
 - 1.5. nach aktuellen Planungen mit der Umsetzung der Baumaßnahme ab Mitte 2023 zu rechnen ist.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Dem Ausbau der Holzstraße in WI- Rheingauviertel/Hollerborn zwischen der Dotzheimer Straße und dem Kreisverkehrsplatz Waldstraße/Homburgerstraße wird grundsätzlich zugestimmt.
 - 2.2. Planungsmittel (u.a. für Verkehrsgutachten, Baugrunduntersuchungen, VgV-Verfahren für Ingenieurbürofindung, Beauftragung des Ingenieurbüros) in Höhe von 100.000,00 € werden durch Dezernat V/66 als weiterer Bedarf zum Haushalt 2022/2023 angemeldet und freigegeben. Sollte keine Zusetzung im Haushalt 2022/2023 erfolgen, werden die Planungsmittel zunächst im Rahmen der Kassenwirksamkeit im Budget des Dezernates V/66 finanziert.

- 2.3. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, benötigten Grunderwerb zu tätigen.
- 2.4. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, die Koordinierung mit Leitungspartnern durchzuführen.
- 2.5. Die Planungen werden in enger Abstimmung mit dem OBR erfolgen.
- 2.6. Das Ergebnis der Planung ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.
- 2.7. Der Magistrat (Dezernat V/66) wird beauftragt, alle notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten. Das Planungsergebnis ist den Gremien nach der LP 3 in einer Ausführungsvorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Rahmen der Ausführungsvorlage wird die endgültige Finanzierung geregelt.

(antragsgemäß Magistrat 14.09.2021 BP 0818)

Tagesordnung II

Wiesbaden, 29.09.2021

Kraft
Vorsitzender